



Mitteilungsblatt der *Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra*

Amtsblatt der VG Berka/Werra

Stadt Berka/Werra | Gemeinde Dippach | Gemeinde Dankmarshausen | Gemeinde Großensee



21. Jahrgang

Freitag, den 28. August 2015

Nr. 8

Die Fuchsbau-Kiefer in der Gemarkung Auenheim

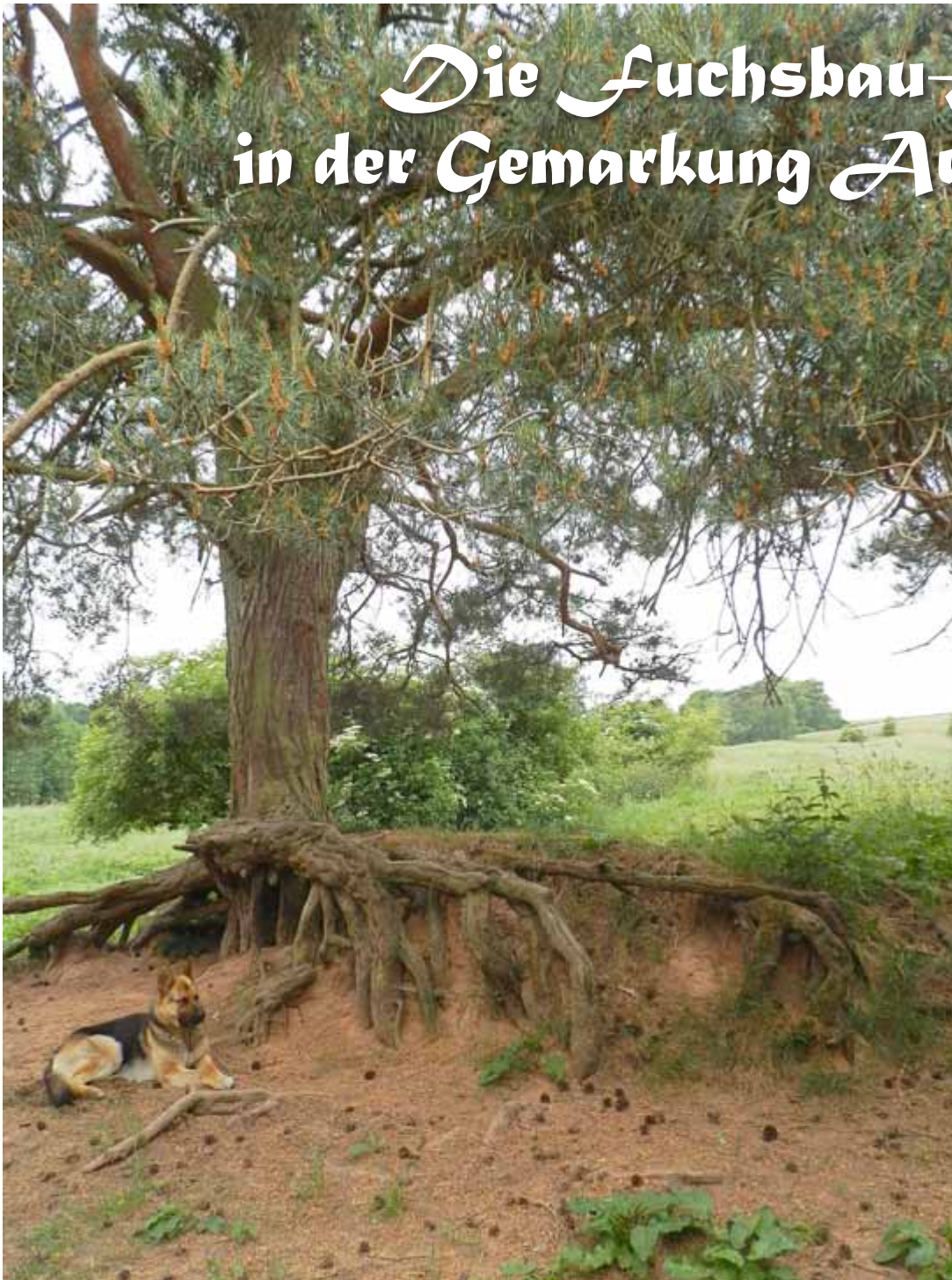


Foto: Johannes Woth

Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Gemeinschaftlicher Teil

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Zentrale	Tel. 330
Hauptamt	Tel. 33212
Finanzverwaltung	Tel. 33122
Ordnungsamt	Tel. 33134
Meldestelle	Tel. 33133
Standesamt	Tel. 33132
Bauverwaltung	Tel. 33142

Sprechzeiten der Amtsleiter

Donnerstag	10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
------------	--

Öffnungszeiten der Ämter

Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Internetseite: www.vg-berka-werra.de
E-Mail: info@vg-berka.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Berka/Werra

Tel.	33201
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

(bitte nach vorheriger terminlicher Vereinbarung)

Internetseite: www.berkawerra.de
E-Mail: info@berkawerra.de

Sprechzeiten der Städtischen Gebäude- und Wohnungs-GmbH

Tel.	33250
Donnerstag	10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Dippach

Tel.	30904
Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Kassenstunde Donnerstag	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Dankmarshausen

Tel.	30917
Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Kassenstunde Donnerstag	16.00 Uhr - 16.30 Uhr

Internetseite: www.dankmarshausen.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Großensee

Tel.	30986
Donnerstag	16.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Stadtteilen

Berka/Werra:	Montag	16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Herda	Montag	19.00 Uhr - 20.00 Uhr

Gospenroda:	Dienstag	16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Horschliitt:	Donnerstag	18.00 Uhr - 19.00 Uhr
Fernbreitenbach:	Dienstag	19.00 Uhr - 20.00 Uhr
Vitzeroda:	Mittwoch	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Wünschensuhl:	Dienstag	17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Berka/Werra

Dienstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Sprechzeiten des Polizeiposten in Berka/Werra

Tel.	33156
Dienstag:	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag:	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Sprechzeiten des Revierleiters Herr Jörg Ahbe

Beratungsraum der Verwaltungsgemeinschaft (Ordnungsamt Zimmer 13) in der Kirchstraße 9	
Donnerstag:	16.30 Uhr - 17.30 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notfalldienstzentrale im St. Georg-Klinikum



Die ärztliche Versorgung
in Eisenach und Umgebung
Mühlhäuser Straße 94-95, 99817 Eisenach
Tel. Notfalldienstzentrale..... **03691-6983020**
Hausbesuchsdienst: **03691-6983021**
Bei lebensbedrohlichen Zuständen **112**

Montag, Dienstag und Donnerstag:.....	19.00 - 07.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:.....	13.00 - 07.00 Uhr
..... des Folgetages	
Sa, So und Feiertage.....	07.00 - 07.00 Uhr
..... des Folgetages	

Dr. med. Steffen Ritsche, FA für Allgemeinmedizin, Chirotherapie und Naturheilverfahren

Jacob Töpfer Straße 7, 99837 Berka/Werra
Tel. 036922/20215

Sprechzeiten:

Montag:	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 09.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Wir arbeiten nach Terminvergabe!

Dr. med. Armin Barth, FA für Allgemeinmedizin und Chirotherapie

Berkaer Straße 3, 99837 Berka/Werra, Stt. Herda
Tel. 036922/20886

Sprechzeiten:

Montag:	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag:	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag:	10.30 - 12.30 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.30 Uhr

Fachärztin für Kinderheilkunde, Silvia Landefeld

Schwanengasse 1, 99837 Berka/Werra
Tel. 036922/28710

Sprechzeiten:

Montag:	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Zahnarztpraxis Annette und Bernd Schößler**Schwanengasse 1, 99837 Berka/Werra****Tel. 036922/20344**Sprechzeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 07.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 07.00 - 12.00 Uhr

Zahnarztpraxis Michael Höch**Berkaer Straße 5, 99837 Berka/Stt. Herda****Tel. 036922/20885**Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14:30 Uhr - 18:30 Uhr
Samstag nach Vereinbarung

**Wilhelmstraße 76 („Spitze“)****Praxis für Gynäkologie****Dr. med. Dr. Roznovanu****Tel. 036922-428371**Öffnungszeiten:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

HNO Praxis**MU Dr. Janovsky****Tel. 036922-428376**Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Praxis für Hauterkrankungen/Allergie**Dr. R. Reinhardt****Fachärztin für Hauterkrankungen/Allergien****Terminvereinbarungen unter Telefon: 036922-428375**Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Marcus Barth,**Facharzt für Allgemeinmedizin und Chirotherapie****Wilhelmstraße 76, 99834 Gerstungen****Tel.: 036922-439139**Sprechzeiten:

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
17.00 - 18.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr in Wünschensuhl
17.00 - 18.00 Uhr in Gerstungen
Mittwoch: 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr in Gerstungen
16.00 - 19.00 Uhr in Herda
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Gemeinschaftspraxis Gerstungen:**Dr. med. W. Broßmann, D. Balinski****FÄ für Innere Medizin und Allgemeinmedizin****Tel.-Nr.: 036922/20216**Sprechzeiten:

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Dipl.-Med. Sander, FÄ für Allgemeinmedizin, Marksuhl**Tel. 036925-60496**Sprechzeiten:

Montag - Freitag 07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Dr. med. Klaus Büchner, FA für Allgemeinmedizin, Marksuhl**Tel.: 036925/60327**Sprechzeiten:

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr
Nachmittagssprechstunde

**Urlaub: 24.08. - 03.09.2015. und
23.09. - 30.09.2015**

Tierärztliche Dienste:**Tierarztpraxis Jochen Schäfer****Auenheim 1a, 99837 Berka/Werra, OT Rienau-Auenheim****Tel. 036922/37955**Sprechzeiten für Kleintiere:

Montag, Dienstag und Freitag von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Apotheken Bereitschaft September.doc**Bereitschaftsdienste der Apotheken:**

Schwan-Apotheke	Berka/Werra	Tel.: 036922-2410
Storchen-Apotheke	Gerstungen	Tel.: 036922-2670
Apotheke im Riete	Marksuhl	Tel.: 036925-60490
Hessen-Apotheke	Obersuhl	Tel.: 06626-8011
Glückauf-Apotheke	Heringen	Tel.: 06624-359
Brücken-Apotheke	Heringen	Tel.: 06624-92220

Der Dienst beginnt um 8.00 Uhr des genannten Tages und endet 8.00 Uhr des folgenden Tages.

01.09.	Brücken-Apotheke	17.09.	Hessen-Apotheke
02.09.	Schwan-Apotheke	18.09.	Storchen-Apotheke
03.09.	Glückauf-Apotheke	19.09.	Schwan-Apotheke
04.09.	Apotheke im Riete	20.09.	Schwan-Apotheke
05.09.	Storchen-Apotheke	21.09.	Glückauf-Apotheke
06.09.	Storchen-Apotheke	22.09.	Apotheke im Riete
07.09.	Brücken-Apotheke	23.09.	Hessen-Apotheke
08.09.	Schwan-Apotheke	24.09.	Storchen-Apotheke
09.09.	Glückauf-Apotheke	25.09.	Brücken-Apotheke
10.09.	Apotheke im Riete	26.09.	Glückauf-Apotheke
11.09.	Hessen-Apotheke	27.09.	Glückauf-Apotheke
12.09.	Brücken-Apotheke	28.09.	Apotheke im Riete
13.09.	Brücken-Apotheke	29.09.	Hessen-Apotheke
14.09.	Schwan-Apotheke	30.09.	Storchen-Apotheke
15.09.	Glückauf-Apotheke		
16.09.	Apotheke im Riete		

Amtliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung Gewässerschau nach § 88 ThürWG**

Auf Grundlage des § 88 ThürWG wird in Verantwortung des Landratsamtes Wartburgkreis, Umweltamt, Sachgebiet Wasserrecht als zuständige Untere Wasserbehörde eine Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung in den Gemarkungen **Dippach, Dankmarshausen und Großensee** durchgeführt.

Termin: 01.10.2015**Treffpunkt: 9:00 Uhr, Berka/Werra,
Sitz der Verwaltungsgemeinschaft**

**gez. Börner
Gemeinschaftsvorsitzender**

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Bad Salzungen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, nimmt sich am **8. September 2015 ab 9:00 Uhr** im Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Besprechungsraum 1 im 1. OG, den Wünschen, Anliegen und Vorschlägen der Bürgerinnen und Bürger an.

Interessierte können einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361 37-71871 vereinbaren.

Weitere Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch gern schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Über den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Informationen unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de.

Informationen

Bekanntmachung, Informationen und Termine der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Berka/Werra und Dippach

Die Kirchenältesten mit Pfarrer Staemmler laden zu Gottesdiensten und Veranstaltungen sehr herzlich ein:

Bis 6. September ist Pfarrer Staemmler im Urlaub. Über die Vertretung informieren Sie Ihre Kirchenältesten und das Büro des Kirchenkreises, Tel: 0 36 91/ 20 34 32.

Sonntag, 30. August

11.00 Uhr zentraler Schulanfänger-Gottesdienst der Region in **Berka/Werra** mit Frau Pastorin Blume-Baum und Gemeindepädagogin Frau Specht

Mittwoch, 09. September

15.00 Uhr **Dippach**: Frauenkreis mit Pfarrer Staemmler

Sonntag, 13. September

14.00 Uhr **Berka/Werra**: Gottesdienst im Pfarrhaus Berka mit Pfarrer Staemmler, anschließend Kirchenkaffee

Mittwoch, 16. September

10.30 Uhr **Berka/Werra**: Gottesdienst im Seniorenheim in Berka mit Pfarrer Staemmler

Sonntag, 20. September

10.00 Uhr **Dippach**: Gottesdienst mit Pfarrer Staemmler

Beginn Konfirmandenunterricht:

Dienstag, 15. September:

15.00 Uhr Konfirmanden 8. Klassen
16.30 Uhr Konfirmanden 7. Klassen

Vorschau:

Sonnabend, 3. Oktober

10.00 Uhr Ökumenischer Festgottesdienst zum 25-jährigen Jubiläum der Deutschen Einheit in der Mehrzweckhalle in Bosserode. Die Festpredigt hält Prälaturin Maritta Natt aus Kassel (Stellvertreterin des Landesbischofs), sowie Kirchen- und Posaunenchor der Region. Daran schließen sich ein großes Festprogramm sowie ein Bürgerfest an.

Mit der Vakanz des Pfarramtes sind beauftragt:

- für Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge: Pfarrer Andreas Staemmler aus Wutha-Farnroda, Tel: 03 69 21/9 64 49, und
- für die Geschäftsführung: Pfarrer Arne Tittelbach-Helmrich aus Gerstungen, Tel: 03 69 22/2 02 96.

Kreisjugendmeisterschaft der Kleintierzüchter des Altkreises Eisenach

Der Kleintierzuchtverein T338 Berka/Werra richtet in diesem Jahr die Kreisjugendmeisterschaft der Kleintierzüchter des Altkreises Eisenach aus.

Diese findet am 05.09.2015 im Vereinsheim des Kleintierzuchtvereines, Kirchstraße 9 (Alte Brauerei), 99837 Berka/Werra statt.

Ausstellungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, welche Mitglied in einem Rassegeflügel-, Rassekaninchen- oder Kleintierzuchtverein des Altkreises Eisenach sind.

Zum Wettbewerb kommen Tiere des laufenden Zuchtjahres (2015). Diese müssen bei Kaninchen das „TJ“ im Tattoo tragen. Bei Geflügel und Tauben müssen „Jugendringe“ aufgezogen sein.

Wer ausstellen möchte, sendet seinen Anmeldebogen bis Sonntag den 23.08.2015 an den Ausstellungsleiter:

Holger Vondryska
Lutherstraße 39
99837 Berka/Werra.

Es wird ein Standgeld in Höhe von 0,50 € pro Tier erhoben, bei Kaninchen zusätzlich 1,00 € Zuchtgruppenzuschlag.

Die Ausstellung wird am Samstag den 05.09.2015 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Ein Verkauf von Tieren ist während der Schau möglich.

Wir freuen uns auf Euch und eure Tiere und wünschen uns einen guten Ausstellungsverlauf.

Kleintierzuchtverein

T338

Berka/Werra

Jägerschaft Eisenach e.V. - Schulung

Die Jägerschaft Eisenach e.V. führt am 05.09.2015 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Lauchröden, 99834 Gerstungen, OT Lauchröden, eine Schulung für alle Mitglieder durch. Thema der Schulung sind rechtliche Fragen rund um die Jagd. Dazu werden ebenfalls Informationen der Waffenbehörde des Wartburgkreises bekannt gegeben. Alle Mitglieder der Jägerschaft Eisenach e.V. sind dazu recht herzlich eingeladen.

gez. Helmut Rackwitz

Der Sozialverband VDK Hessen-Thüringen informiert

Der Vdk Hessen-Thüringen vertritt die Interessen behinderter, chronisch kranker, älterer und sozial benachteiligter Menschen. Sozialrechtliche Beratung und Vertretung sowie gegenseitige Hilfe sind die tragenden Säulen des VDK.

Jahreshauptversammlung des VdK Ortsverbandes Werratal

Am 19.06.2015 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des VDK Ortsverbandes Werratal mit Wahl des neuen Ortsvorstandes auf dem Saale der Gaststätte „Zur Post“ statt.

Es wurde Rechenschaft über die Arbeit des vergangenen Jahres abgelegt.

Nach Entlastung des alten Vorstandes wurden die vorgeschlagenen Kandidaten für den neuen Vorstand einstimmig bestätigt.





Neuer Vorstand von links nach rechts: Cornelia Apelt, stellv. Vorsitzende; Annelie Brell, Kassenführerin; Renate Zimmermann, Vorsitzende; Christine Braun, Beisitzerin; Isabella Ritter, Juniorenbeauftragte; Werner Fischer, 2. stellv. Vors.; nicht anwesend Brigitte Hopf, Schriftführerin



Gratulation zur Wahl als Vorsitzende des VdK-Ortsverbandes Werratal

Beschlossen wurde weiterhin, dass künftig die Einladungen zu den Veranstaltungen des Ortsverbandes Werratal nicht mehr wie bisher an jedes Mitglied persönlich verschickt werden, sondern in den Amtsblättern der Gemeinde Gerstungen und der VG Berka/Werra veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir hiermit auf die diesjährige Jahresabschlussfeier am Freitag, den 13. November in der Gaststätte Freitag hinweisen.
gez. Werner Fischer

Der Verein für Sport und Gesundheit, VSG Wildeck teilt mit:

Einladung zum Bezirkswandertag 2015

Am Samstag, den 26.09.2015 findet der diesjährige Bezirkswandertag in Ronshausen statt.

Ausrichter ist der HBRS e.V. Fulda (VIII)

Treffpunkt: 9.30 Uhr in Ronshausen, Münschers Hof

Anmeldung telefonisch oder persönlich bei:

Wilfried Kurz, 0179/6907099 oder

Horst Nesselrodt, 06626/773500

bis zum 20.09.2015

Wer keine Fahrmöglichkeit hat, teilt dies bitte bei der Anmeldung mit.

Wir finden eine Lösung.

Der Vorstand

Der SV Diana 55 e.V. Obersuhl lädt ein: Bürgerschießen zum 60. Geburtstag

Am Samstag, den 29.08.2015, ab 10.00 Uhr

werden wieder die

Bürger- und Mannschaftspokale

im Schützenhaus des SV Diana 55 e.V. Obersuhl

ausgeschossen.

Geschossen wird mit dem KK-Gewehr,

Kinder schießen mit dem Lasergewehr.



Mit sicherem Stand und ruhiger Hand der Diana zugewandt.

Veranstaltungen

Veranstaltungen 2015

August

29.08.2015 Sängerefest in Herda

September

04. - 06.09.2015 Kirmes in Vitzeroda

Stadt Berka/Werra

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung vom 20. Juli 2015

der Friedhofssatzung der Stadt Berka/Werra vom 9. Dezember 2008

Der Stadtrat der Stadt Berka/Werra hat in seiner Sitzung am 02.07.2015 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 5 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof - ist in Abs. 2 e) durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

e) ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren

Artikel 2

In § 29 - Ordnungswidrigkeiten - ist Abs. 1 b) Nr. 5 zu streichen.

Artikel 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berka/Werra, den 20.07.2015

R. Weisheit
Bürgermeister

- Siegel-

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 20. Juli 2015, Aktenzeichen 17 007 G 350-501/15 (Le), gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürKO den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

gez. Schreiber
Amtsleiterin

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Berka/Werra unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. R. Weisheit
Bürgermeister

Satzung der Stadt Berka/Werra

über die Festsetzung des Beitragssatzes nach § 7a Abs. 4 ThürKAG für die Jahre 2013 und 2014 der Abrechnungseinheiten Gospenroda und Herda vom 20. Juli 2015

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie aufgrund des § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Berka/Werra vom 20. Mai 2008 erlässt die Stadt Berka/Werra auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 2. Juli 2015 folgende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach § 7a Abs. 4 ThürKAG für die Jahre 2013 und 2014 der Abrechnungseinheiten Gospenroda und Herda

§ 1**Gegenstand der Abgabe**

- Die Stadt Berka/Werra erhebt für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) in der Stadt Berka/Werra entstehen, wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Berka/Werra in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Abrechnungseinheiten sind:
 - Kernstadt Berka/Werra
 - Berka/Werra „An der Stedte“
 - Fernbreitenbach
 - Gospenroda
 - Herda
 - Hausbreitenbach
 - Horschlitt
 - Rienau-Auenheim
 - Vitzeroda
 - Abteroda
 - Wünschensuhl

§ 2**Beitragspflicht**

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Artikels 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

§ 3**Beitragsmaßstab**

- Der Anteil der Beitragspflichtigen (Schuldner) am beitragsfähigen Aufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- Das Nähere bestimmt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Berka/Werra in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Beitragssatz**

- Der Beitragssatz wird aus dem jährlichen Investitionsaufwand pro Abrechnungseinheit für die beitragspflichtigen Grundstücke des Beitragsmaßstabes nach § 3 dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Berka/Werra in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.
- Für die Abrechnungseinheit **Gospenroda** wird für das **Jahr 2013** der Beitragssatz auf **0,01 €/m²** festgesetzt. Der Beitrag wurde ermittelt aus der Abrechnung folgender Maßnahme:

- Straßenbeleuchtung „Thomas-Müntzer-Straße“

Kosten 2013 Abrechnungseinheit Gospenroda gesamt:	4.751,14€
Anteil der Stadt: (47,2 %)	2.242,54 €
beitragsfähiger Anliegeranteil (52,8 %)	2.508,60 €
zu verteilen auf	230.566,83 NF
Beitragssatz 2013	0,01 €/m ²

Für die Abrechnungseinheit **Gospenroda** wird für das **Jahr 2014** der Beitragssatz auf **0,22 €/m²** festgesetzt.

Der Beitrag wurde ermittelt aus der Abrechnung folgender Maßnahmen:

- Straßenbeleuchtung und Straßenbau

„Thomas-Müntzer-Straße“

- Straßenbau „Am Teich“

Kosten 2014 Abrechnungseinheit Gospenroda gesamt:	94.166,07€
Anteil der Stadt: (47,2 %)	44.446,38 €
beitragsfähiger Anliegeranteil (52,8 %)	49.719,69 €
zu verteilen auf	230.566,83 NF
Beitragssatz 2014	0,22 €/m ²

- Für die Abrechnungseinheit **Herda** wird für das **Jahr 2014** der Beitragssatz auf **0,11 €/m²** festgesetzt. Der Beitrag wurde ermittelt aus der Abrechnung folgender Maßnahme:

- Straßen- u. Gehwegbau „Alte Straße“

Kosten 2014 Abrechnungseinheit Herda gesamt:	67.752,12 €
Anteil der Stadt: (49,1 %)	33.266,30 €
beitragsfähiger Anliegeranteil (50,9 %)	34.485,82 €
zu verteilen auf	320.415,61 NF
Beitragssatz 2014	0,11 €/m ²

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

- Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berka/Werra, den 20.07.2015

R. Weisheit
Bürgermeister

- Siegel -

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 20. Juli 2015, Aktenzeichen 17 007 G 413-499/15 (Le), gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürKAG den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

**gez. Schreiber
Amtsleiterin**

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Berka/Werra unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**gez. R. Weisheit
Bürgermeister**

Satzung der Stadt Berka/Werra

über die Freiwillige Feuerwehr vom 21. Juli 2015

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 und 83), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159 und 160) hat der Stadtrat der Stadt Berka/Werra in seiner Sitzung am 2. Juli 2015 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Berka/Werra ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG). Die Feuerwehr gliedert sich in Stadtteilfeuerwehren, die nachfolgende Bezeichnungen führen:

- „Freiwillige Feuerwehr Berka/Werra“
- „Freiwillige Feuerwehr Herda“
- „Freiwillige Feuerwehr Fernbreitenbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Wünschensuhl“
- „Freiwillige Feuerwehr Horschlitt“
- „Freiwillige Feuerwehr Gospenroda“
- „Freiwillige Feuerwehr Vitzeroda“

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Berka/Werra die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Berka/Werra gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Berka/Werra haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Berka/Werra zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Berka/Werra sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Stadtteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Stadtteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommenen Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berka/Werra führen die Namen

- „Jugendfeuerwehr Berka/Werra“,
- „Jugendfeuerwehr Herda“,
- „Jugendfeuerwehr Fernbreitenbach“,
- „Jugendfeuerwehr Wünschensuhl“,
- „Jugendfeuerwehr Horschlitt“,
- „Jugendfeuerwehr Gospenroda“,
- „Jugendfeuerwehr Vitzeroda“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11**Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berka/Werra ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berka/Werra statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berka/Werra angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Berka/Werra ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berka/Werra und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Berka/Werra ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12**Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers wird je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

Dieser besteht aus:

- a) dem Wehrführer
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Gerätewart
- d) dem Jugendfeuerwehrwart
- e) den Gruppenführern

(2) Der Feuerwehrausschuss unter Vorsitz des Wehrführers hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe innerhalb der Stadtteilfeuerwehr zu koordinieren.

(3) Die Wahl der Feuerwehrausschussmitglieder erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin davon in Kenntnis zu setzen. Er hat den Feuerwehrausschuss innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch auch andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen mindestens 1 Woche im Voraus bekannt zu geben. Über jede Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Berka/Werra hat mehrere Stadtteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berka/Werra zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister als Vorsitzender beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Die Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin davon in Kenntnis zu setzen. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Bürgermeister und der Stadtbrandmeister sind ebenfalls in dieser Frist schriftlich zu informieren.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Stadtteilfeuerwehren der Stadt Berka/Werra statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Gerätewarte und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2000 außer Kraft.

Berka/Werra, den 21.07.2015

Weisheit
Bürgermeister

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 21. Juli 2015, Aktenzeichen 17 007 G 350-500/15 (Le), gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürKO den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

gez. Schreiber
Amtsleiterin

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Berka/Werra unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. R. Weisheit
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Informationen

Einladung zur Einwohnerversammlung

**Der Bürgermeister der Stadt Berka/Werra
lädt alle Bürgerinnen und Bürger
zur Einwohnerversammlung um 19.30 Uhr ein.**

Thema:

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Fragestunde

Montag, 14.09.2015	in Horschlitt im Bürgerhaus in Gospenroda
Dienstag, 15.09.2015	im Dorfgemeinschaftshaus in Vitzeroda
Donnerstag, 17.09.2015	im Dorfgemeinschaftshaus in Fernbreitenbach
Dienstag, 22.09.2015	im Saal des MZG in Wünschensuhl
Donnerstag, 24.09.2015	im Gemeindesaal in Herda
Montag, 28.09.2015	im Feuerwehrgerätehaus in Berka/Werra
Dienstag, 29.09.2015	im Saal des Felsenkellers

**gez. René Weisheit
Bürgermeister**

Ein erfolgreiches Storchenjahr 2015 in Berka/Werra

Das Berkaer Storchenpaar, welches den Horst auf dem mehr als 40 m hohen Schornstein der ehemaligen Molkerei bewohnt, hat in den zurückliegenden Jahren regelmäßig erfolgreich seine Jungen aufgezogen. Auch in diesem Jahr hat unser treues Storchenpaar zwei Jungstörche großgezogen. Die ausgedehnten Werrawiesen zwischen Berka, Gerstungen/Untersuhl und Herda sind die Grundlage dafür, da sie dort genügend Nahrung finden können. Ein weiterer Grund ist sicherlich, dass sich der seit Jahren in Berka überwinterte „Storchenvater“ jedes Frühjahr erfolgreich gegen andere Störche in harten Auseinandersetzungen behauptete, welche sich auf einem der Schornsteine der ehemaligen Brauerei am Markt ansiedeln wollten. Auch hier hatten vor Jahren Mitglieder der „Gruppe für Natur- und Umweltschutz e. V.“ gemeinsam mit weiteren Storchengfreunden die Unterlage für einen Storchenhorst angebracht.

Der Stolz der Berkaer über ihre Störche wurde dieses Jahr noch verstärkt, denn es gelang erstmals einem weiteren Storchenpaar, sich gegen den alteingesessenen männlichen Molkerei-Storch in mehreren hart geführten Auseinandersetzungen zu behaupten. Vor allem der neue Storchenmann kämpfte erbittert und letztlich auch erfolgreich um den Horst auf dem Schornstein der ehemaligen Brauerei. Trotz des äußerst lauten Straßenverkehrs gelang es dem neuen Storchenpaar drei Jungstörche großzuziehen, was für dieses Jahr insgesamt nicht selbstverständlich ist; in der näheren Werraregion gelang das nur ganz wenigen Storchenpaaren. Das durch Herrn Frank Löffler aufgenommene Foto zeigt die drei Jungstörche im Horst bei ihren Flugversuchen. Diese zwischenzeitlich durch den Storchenbeauftragten des Landes Thüringen, Herrn Klaus Schmidt aus Barchfeld, berichtigten Jungstörche kann man hin und wieder gemeinsam mit den anderen Störchen auf den Werrawiesen bei der Futtersuche beobachten. Die „Gruppe für Natur- und Umweltschutz e. V.“, die seit Jahren die Betreuung und Pflege der Storchenhorste vertraglich übernommen hat, beabsichtigt in nächster Zeit zwei weitere Storchenhorste zu errichten. Die Voraussetzung dafür wird im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme durch die „Thüringer Energienetz GmbH“ geschaffen, die zwei Betonmasten in der Flur von Berka aufstellen wird. Die Überlegung ist: Wo zwei Storchenpaare heimisch sind, ist es vielleicht einfacher möglich, weitere Störche anzusiedeln?

Neben dieser Aufgabe der „Storchenbetreuung“ beschäftigen sich unsere Vereinsmitglieder mit einer Vielzahl weiterer Arbeiten und Projekte:

- So werden durch uns z. B. seit Jahren die Wanderwege im Wolfter, dem zwischen Berka und Dippach gelegenen Waldgebiet, für die Wanderer freigehalten und gepflegt. Auch mehrere dort durch uns errichtete Sitzgruppen warten wir jährlich. Das trifft gleichfalls für die am „Napoleonweg“, der Verbindungsstraße zwischen Berka und Abteroda, befindlichen Rastmöglichkeiten zu. Auf dem Teilabschnitt des Lutherweges (1521) zwischen Berka und Dippach haben wir fünf neue Bänke aufgestellt. Wir hoffen, dass diese Rastplätze möglichst lange unbeschädigt erhalten bleiben, denn das Beseitigen von Beschädigungen und sogar Zerstörungen bedeuten für uns immer wieder einen Mehraufwand an Zeit und Geld.
- Eine größere Anzahl von Nistkästen für Singvögel werden durch unsere Mitglieder jedes Frühjahr für die neue Brut gesäubert.
- Am neu angelegten Naturlehrpfad im Bereich Gospenroda wurden durch Mitglieder des Vereins, zu dem auch Naturfreunde aus diesem Ort zählen, mehrere Schautafeln mit Informationen über die heimische Flora und Fauna aufgestellt. Diesen Naturlehrpfad wollen wir in den nächsten Wochen weiter ausbauen.
- Auf einer älteren Streuobstwiese in der Nähe vor Gospenroda haben wir in diesem Frühjahr eine größer Anzahl junger Obstbäume gepflanzt, um die dort durch das Absterben älterer Obstbäume entstandenen Lücken wieder zu schließen.

Anregung und Entspannung holen sich die Mitglieder des Vereins bei Bustouren und anderen kulturellen Veranstaltungen. Dieses Jahr ging die seit 25 Jahren jährlich stattfindende Bustour zur Landesgartenausstellung nach Schmalkalden. An diesen Veranstaltungen nehmen regelmäßig auch Nichtvereinsmitglieder teil, die auch sonst unsere Arbeit in vielerlei Hinsicht unterstützen. Dafür möchten wir auf diesem Weg ein herzliches Dankeschön sagen.

Der Vorstand des Vereins



Fledermaustag am Kamphaus Gospenroda

Bereits am 11.07.2015 fand am Kamphaus Gospenroda eine Infoveranstaltung zum Thema Fledermäusen statt. Organisiert wurde diese Veranstaltung durch die „Gruppe Natur- und Umweltschutz Berka, OG Gospenroda“ und dem Thüringer Forstamt Marksuhl. Ziel dieser Veranstaltung war es, der interessierten Bevölkerung einiges über Lebensweise, Bedrohungen und Schutz dieser „Nachtjäger“ zu vermitteln.

Durch die Ortsgruppe Umweltschutz unter Hannes Baum wurde das Kamphaus Gospenroda fledermausfreundlich gestaltet. So wurde am Dachgiebel ein Lamellenfenster angebracht, welche es den Fledermäusen ermöglicht, den Dachboden zu besiedeln. Auf den Dachboden und am Kamphaus wurden verschiedene Fledermauskästen angebracht. Ein weiteres Ziel ist es, den Keller als mögliches Winterquartier auszubauen. Für diese Bemühungen erhielt das Forstamt Marksuhl von Herrn Hellmann der „Stiftung Fledermaus“ mit Sitz in Erfurt die Plakette „Fledermausfreundlich“ verliehen.

Herr Alexander Claußen von der „Interessengemeinschaft Vogel- und Fledermausschutz und Forschung Eisenach e.V.“ hielt einen sehr interessanten Lichtbildervortrag über die Fledermaus in unserer Heimat.

Besonderes Interesse fanden die Schützlinge von Christiane Balkau. Frau Balkau kümmert sich liebevoll um mutterlose Mausohrfledermäuse. Die Zuschauer waren eingeladen, live bei der Fütterung dabei zu sein und die Tiere in die eigenen Hände zu nehmen. Anwesende Kinder der Regelschule Berka/Werra fanden dies spitze, Angst oder Scheu vor den Tieren war nicht zu beobachten. Von den etwa 50 Zuschauern konnten so viele neue Fledermausfreunde gewonnen werden.

In der Dämmerungszeit wurden von Alexander Claußen und Ronny Fuldner Netze aufgebaut, um Probefänge um das Kamphaus zu machen. Ziel war es, etwas über vorhandene Arten herauszufinden. Auch wenn der Erfolg bis Mitternacht auf sich warten ließ, wurde das Glück der Tüchtigen belohnt. Im Netz verfangen sich eine Zwergfledermaus und ein Braunes Langohr. Das Braune Langohr wurde direkt beim Ausflug am Lamellenfenster des Kamphauses gefangen. Es ist deshalb festzustellen, dass sie hier zu Hause ist. Revierleiter Jörg Ahbe freut sich über den neuen Bewohner und über die gelungene Naturschutzaktion und bedankt sich bei allen Akteuren und dem interessierten Publikum für die sehr gelungene Veranstaltung.

Ev. Kinder-Arche Wünschensuhl

Unsere Feuerwehr ist nicht zu toppen!!!

Im März 2015 ermöglichten uns 3 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wünschensuhl eine Brandschutzbelehrung. Sie sprachen über Aufgaben und Pflichten der Feuerwehrleute und wie man Gefahren vermeiden kann. Ihre Ausführungen erreichten alle Kinder. Danach ging es raus! Dort zeigten sie uns das Feuerwehrauto mit der dazugehörigen Technik und ein Feuerwehrmann stellte das Atemschutzgerät vor. Weiterhin sahen wir die Rauchentwicklung in einem Brandhaus und die Kinder erkannten, wie wichtig Rauchmelder in Gebäuden sind. Dann ging es los! Jedes Kind durfte die Kübelspritze bedienen. Danke für die lehrreichen Informationen und anschaulichen Darbietungen!



Am 2. April 2015 folgte eine Brandschutzübung speziell für unsere Einrichtung. Dabei erlebten alle Kinder, wie der Ernstfall aussehen kann. Vom Hausalarm über die Sirene bis zum „Tatütata“ der Feuerwehr. Das alles hinterließ bei den Kindern starke innere Eindrücke.

Den Feuerwehrmännern sagen wir vielen Dank! Wir rechnen ihnen hoch an, dass sie für diese Tage ihre Freizeit oder sogar ihren Urlaub opferten.

Die Kinder und das Team der Ev. Kinder-Arche Wünschensuhl

Sommerfest der Ev. Kinder-Arche Wünschensuhl

Am 19. Juni 2015 feierten wir das traditionelle Sommerfest der Kinder-Arche Wünschensuhl. Waren doch in diesem Jahr die Vorbereitungen für das Fest umfangreicher, denn es fand auf dem Festplatz im Rengers statt. Mit tatkräftiger Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wünschensuhl und der vielen fleißigen Helfer konnte man sich am Ende über ein gelungenes Fest freuen.

Die Kindergartenkinder begrüßten mit einem kleinen Programm alle Eltern, Verwandten und Gäste. Am Nachmittag konnten sie sich an den Vorführungen der ortsansässigen Feuerwehr erfreuen. Die einzelnen Stationen, wie Kinderschminken, die Malstraße und die Tombola waren gut besucht. Besonders die Hüpfburg hat es unseren Kindern angetan. Mit Kaffee und Kuchen, gegrillten Bratwürsten, Steaks und verschiedenen Getränken war für das leibliche Wohl gesorgt.

Zum Abschluss machte die Freiwillige Feuerwehr aus Marksuhl mit ihrem Tanklöschfahrzeug eine Schauübung. Vielen Dank dafür! Ebenfalls möchten wir uns bei allen Sponsoren für die Preise zur Tombola und für die Spenden zur Neuanschaffung eines Spielplatzgerätes bedanken. Ein dickes Dankeschön geht an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr aus Wünschensuhl. Danke sagen wir auch dem Sportverein für die zur Verfügung gestellten Räume. Weiterhin an alle Eltern und Großeltern, die uns nicht nur an diesem Tag, sondern auch im vergangenen Schuljahr so tatkräftig unterstützt haben. Dank aller hatten wir einen wunderschönen Nachmittag voller Spaß und Freude!

Das Team der Ev. Kinder-Arche Wünschensuhl

Vielen Dank für die freundliche Unterstützung zum Blütenfest!

„Danke“ sagen möchten wir allen Helfern und Kuchenbäckerinnen, die auch in diesem Jahr zum Gelingen unseres Blütenfestes beigetragen haben.

„Danke an die tolle Nachbarschaft, dass niemand stört der schlimme Krach!“

Der Fröhschoppenverein Schluck und Specht e.V.



Kirmes in Vitzeroda 04.09.-06.09.15



Sängerfest des MG V 1888 Herda e. V.



Von Samstag, den 29.08. bis Sonntag, den 30.08.2015
findet unser Sängerfest
in der Mehrzweckhalle Herda statt.

**Samstag -
19.00 Uhr**

Freundschaftssingen mit den Chören aus Fernbreitenbach, Netra, Neuenhof, Berka/Werra, dem Kirchenchor Herda und dem MG V Herda.
Im Anschluss gemütliches Beisammensein mit DJ Karl.

**Sonntag -
14.00 Uhr**

Freundschaftssingen mit den Chören aus Gospenroda, Wünschensuhl, Richelsdorf, Wenigenlupnitz, Schönau und dem MG V Herda.
Im Anschluss gemütliches Beisammensein mit original Blasmusik der Werratalmusikanten.

*An allen Tagen ist für das leibliche Wohl
unserer Gäste bestens gesorgt!*

Wir heißen alle Gäste aus Nah und Fern
auf das herzlichste Willkommen.

Ihr MG V Herda 1888 e.V.

Sängerfest

135 Jahre MG V Fernbreitenbach „1880“ e.V.
am 19. und 20. September 2015

Samstag, 19.09.2015

19.00 Uhr Kommers mit den
„Werratal Musikanten“

Sonntag, 20.09.2015

Sängerfest
13.00 Uhr Umzug aller Chöre
14.00 Uhr Freundschaftssingen
anschl. gemütliches Beisammensein
mit den „Werratal Musikanten“



Es lädt ein
Der MG V Fernbreitenbach „1880“ e.V.

Senioren

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

übermittelt der Bürgermeister
im Namen der Stadt Berka/Werra

Berka/Werra

10.09.	Frau Doris Mayer	zum 70. Geburtstag
14.09.	Herrn Bruno Treptow	zum 90. Geburtstag
15.09.	Frau Karoline Schacht	zum 96. Geburtstag
24.09.	Frau Renate Gebhardt	zum 75. Geburtstag
27.09.	Herrn Gerd Ebenau	zum 80. Geburtstag
27.09.	Herrn Josef Grusser	zum 93. Geburtstag
27.09.	Herrn Rolf Schröder	zum 75. Geburtstag

Gospenroda

01.09.	Frau Marie Meifarth	zum 85. Geburtstag
30.09.	Frau Elisabeth Schmidt	zum 85. Geburtstag

Herda

06.09.	Frau Gisela Nehrlich	zum 75. Geburtstag
11.09.	Frau Irene Kühnel	zum 75. Geburtstag
21.09.	Frau Erna Kümmel	zum 80. Geburtstag
21.09.	Frau Maria Löbl	zum 75. Geburtstag
27.09.	Herrn Kurt Wittich	zum 85. Geburtstag

Vitzeroda

12.09.	Frau Helga Ossenkop	zum 80. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------



Gemeinde Dippach

Informationen

Der Dippacher Ortsfunk

(von Johannes Woth)

750 Jahre Dippach

Die nächste Zusammenkunft der Organisatoren zur Vorbereitung
unseres Dorfjubiläums ist am

Dienstag, den 1. September, um 19.00 Uhr im DGH.

Die Vorbereitungen für dieses Fest laufen auf vollen Touren.
Wenn man sich im Ort umschauf, überall wird gewerkelt - Karl-

Heinz bessert seine Hofmauer aus, Uwe streicht sein Haus, Holger gestaltet seinen Vorgarten, Theo streicht seinen Gartenzaun...

Es gibt aber auch andere Beispiele, bei denen der Funke zur Verschönerung unseres Ortsbildes noch nicht gezündet hat.



Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen wir natürlich weder Name noch Adresse benennen - uns ist es jedoch gelungen, eine Aufnahme von botanischen Auswüchsen zu schießen - Insider wissen, wo dieses kopfschüttelnd zu bestaunen sind...

Sicher kann man Rechtsanwälte beschäftigen, um festzustellen, ob in solchen Fällen der Grundstückseigentümer oder die Gemeinde zuständig ist.

Das Foto zeigt einen unbefestigten Gehweg vor einem Grundstück, hier möge der

Aufwand zur Sauberhaltung etwas umfangreicher sein, als bei gepflasterten Gehwegen.

Unbefestigte Gehwegbereiche sind noch kein Einzelfall in unserer Gemeinde, sie werden jedoch mit einem geringen Zeitaufwand der Anlieger überwiegend sauber gehalten. Sollte die Pflege durch die Gemeinde ausgeführt werden, müsste der Bürgermeister sicherlich eine zusätzliche Kraft einstellen und wäre mit Sicherheit wieder der Kritik einiger Bürger ausgesetzt.

Mit ein wenig Ansporn einiger Bürger für ein sauberes Ortsbild ist vielen geholfen und nicht zuletzt dem Grundstückseigentümer, vor dessen Eingang ein solcher Wildwuchs gedeiht, denn er muss es sich mehrmals täglich ansehen.

Ich persönlich habe eine Rabatte vor meinem Grundstück auf der Straße, wenn da mal ein Unkräutchen wächst, dann bücke ich mich und reiße es heraus, das tut noch nicht mal weh – im Gegenteil, ich habe dann immer ein gutes Gefühl, etwas Gutes für unsere Gemeinde getan zu haben.

Weiter Investitionen bei TechniSat

Vor wenigen Wochen haben wir über das 25-jährige Betriebsjubiläum der Firma TechniSat berichtet und mit wenigen Worten umrissen, was in den zurückliegenden Jahren geschaffen wurde. Jede Investition des Unternehmens am Standort Dippach trägt letztlich auch zur Festigung des Produktionsstandortes bei.

Seit einigen Tagen sind Bagger am Werken und es dreht sich auf dem Werksgelände ein riesiger Kran (siehe Foto).



Auf Nachfrage beim CCO Automotive (Chief Operating Officer) Herrn Jörg Tuschling bekamen wir Auskünfte zu den Aktivitäten. Infolge der Erweiterung der Produktion in der neu errichteten Endmontagehalle wurde es notwendig, Arbeitsplätze umzustrukturieren und auch neue Arbeitsplätze zu schaffen bzw. aus anderen Firmenstandorten nach Dippach zu verlegen.

Die zügige Umsetzung von Kundenwünschen und neuer Innovationen erfordert ein qualitatives hohes Netzwerk von administrativen und operativen Bereichen.

Eine schnell umsetzbare Lösung musste gefunden werden!

Wie auf der Abbildung zu sehen ist, entsteht ein aus 24 Containern bestehender neuer Anlagenkomplex auf dem Werksgelände (zwischen Produktionshalle Flachbaugruppenfertigung und der Hotelanlage „Werratal“).

Diese Anlage bietet 30 Mitarbeitern einen neuen Arbeitsplatz und bildet einen wichtigen Knotenpunkt in der Gesamtheit der Aktivitäten des Unternehmens.

Der Haushalt der Gemeinde

In Fortführung der Erläuterungen zum Haushaltsplan möchten wir heute einmal die Haushaltsstellen Feuerwehr und Friedhof betrachten. Die Aufgaben, die aus diesen Haushaltsstellen finanziert werden, sind nach der Thüringer Kommunalordnung Pflichtaufgaben einer Gemeinde.

Den örtlichen Brandschutz kann eine Gemeinde selbst absichern oder auch in Kooperation mit anderen Gemeinden erfüllen. Anders verhält es sich mit dem Bestattungswesen, ein Friedhof sollte schon in jeder Gemeinde vorgehalten werden. Abgesehen davon, dass es heute die vielfältigsten Bestattungsarten gibt, möchte doch der überwiegende Teil der Bevölkerung seine letzte Ruhe unter der heimatlichen Erde finden.

Feuerwehr

Die Gemeinde Dippach verfügt über eine freiwillige Feuerwehr, ihr gehören

- 25 aktive Kameraden der Einsatzabteilung,
- 14 Kinder und Jugendliche der Jugendgruppe und
- 9 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung an.

An Technik werden ein 40 Jahre altes Mercedes-Tank/Löschfahrzeug (800Ltr.) und eine 16 Jahre alte Iveco-Tank/Löschfahrzeug (500 Ltr.) vorgehalten. Die Fahrzeuge sind im Feuerwehrgerätehaus untergebracht, in dem sich weiterhin ein Schulungs- und Aufenthaltsraum befindet. Die Fahrzeuge werden durch die Kameraden der Feuerwehr gewartet und gepflegt, ebenfalls führen sie kleine Unterhaltungsarbeiten am Gebäude aus.

Für Kraftstoffe, Heiz- und Energiekosten, Schutzbekleidung, Versicherungen usw. plant die Gemeinde Dippach Ausgaben in Höhe von 10.800 Euro ein. Die Kameraden leisten ihre Einsätze und Übungen unentgeltlich im Ehrenamt - dafür sei ihnen auch an dieser Stelle **ein herzliches Dankeschön im Namen der Einwohner von Dippach** ausgesprochen.

Friedhof

Zur Aufrechterhaltung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit sind Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden gehalten, u.a. beim Friedhof Gebühren zu erheben. Eine Verwaltungsvorschrift des Landes Thüringen besagt, dass Gemeinden, deren Leistungsfähigkeit auf Dauer nicht gegeben ist, mindestens 65 % der anfallenden Kosten des Friedhofes als Gebühr zu erheben haben.

Die Gemeinde Dippach hatte in den letzten Jahren bereits Schwierigkeiten einen ausgeglichenen Haushaltsplan zu erstellen.

Die in der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes bekannt gegebene neue Friedhofsgebührenordnung beinhaltet bereits diesen Mindestsatz der zu erhebenden Gebühren.

Die Gebühren werden für einen längeren Zeitraum kalkuliert, wobei Faktoren wie Aufwand der Herstellung einer Grabstätte, Flächenbedarf, Nutzungszeit usw. zu berücksichtigen sind.

Der Kosten-Aufwand für den Friedhof ist laut Haushaltsplan für das Jahr 2015 mit ca. 13.000 Euro veranschlagt. Die Gebühreneinnahmen sind mit ca. 5.000 Euro kalkuliert.

1. Ausbauabschnitt der neuen Urnenwand auf dem Friedhof fertiggestellt

Das Foto zeigt den fertig gestellten 1. Bauabschnitt der Urnenwand auf dem Friedhof in Dippach. In der vorhergehenden Ausgabe des Mitteilungsblattes wurden die neue Friedhofsatzung und die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht.



Hiernach betragen die Gebühren für die Nutzung einer Urnenkammer bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren 849,00 Euro. Für die Nutzungsberechtigten fallen in der Zeit des Nutzungsrechtes keine weiteren Gebühren an. Die Kosten für die Gravur der Frontplatte sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Freiwillige Feuerwehr Dippach spendet den Erlös vom Kinderfest 2015 an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz

Die Freiwillige Feuerwehr Dippach veranstaltete am 06.06.2015 ein Kinder- und Familienfest am Gerätehaus. Die Kameradinnen und Kameraden entschieden sich, den Erlös dieser Veranstaltung dem Kinderhospiz Tambach-Dietharz zu spenden.

Am 23.07.2015 nahmen der Ortsbrandmeister Ronny Wittkowski, der stellvertretende Ortsbrandmeister Christian Albracht sowie zwei Kameraden der Feuerwehr den Weg nach Tambach-Dietharz auf sich, um die Spende zu überbringen.

Gespendet wurden: 500 € in bar, eine Spendendose mit ca. 200 € sowie drei Feuerwehrfahrzeuge der Firma Playmobile, ein Federballspiel, Bälle, Kuschtiere, Frisbeescheiben, viele Mal- und Bastelhefte, Süßigkeiten, Kaffee, Tee und vieles mehr.



Ein Mitarbeiter führte die Kameraden der Wehr durch das gesamte Gebäude und überzeugte Sie von der wertvollen Arbeit die dort geleistet wird. Da es wichtig ist solche Einrichtungen zu unterstützen, wird die Freiwillige Feuerwehr Dippach auch weiterhin Spenden und Spendensammlungen durchführen. Hiermit möchte sich die Freiwillige Feuerwehr Dippach nochmals recht herzlich bei allen Sponsoren und Mitwirkenden bedanken, dass diese Spendenaktion durchgeführt werden konnte.

Senioren

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

übermittelt der Bürgermeister
im Namen der Gemeinde Dippach

14.09.	Frau Lina Köhler	zum 80. Geburtstag
23.09.	Herrn Karl Muhm	zum 90. Geburtstag
27.09.	Herrn Erich Fischer	zum 70. Geburtstag
28.09.	Herrn Ernst Schad	zum 75. Geburtstag



Gemeinde Dankmarshausen

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Dankmarshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 mit Beschluss Nr. 10/2015 und 11/2015 das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO wird die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Dankmarshausen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 31.08.2015 bis 14.09.2015 zu den Dienst- und Geschäftszeiten der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, Kirchstraße 9 öffentlich ausgelegt und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. M. Stein
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dankmarshausen für das Haushaltsjahr 2015 vom 13. Juli 2015

Auf Grund des § 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung/ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Gemeinderat Dankmarshausen in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt			
in Einnahmen und Ausgaben	mit	1.203.900 €	
im Vermögenshaushalt			
in Einnahmen und Ausgaben	mit	656.000 €	
ab.			

§ 2 Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf **200.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Gemeinderat Dankmarshausen am 22.06.2015 beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben.

Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten

- im Verwaltungshaushalt ab einem Betrag von 1.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus ab 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- im Vermögenshaushalt ab einem Betrag von 2.500 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus ab 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes

als erheblich.

Erhebliche Mehrausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Dankmarshausen, den 13. Juli 2015

M. Stein
Bürgermeister

- Siegel -

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit ihrem Schreiben vom 13. Juli 2015, Aktenzeichen 17 014 G 200-466/15 (Le), den Eingang der von der Gemeinde Dankmarshausen vorgelegten Haushaltssatzung 2015 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 ThürKO bestätigt und die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

gez. Schreiber
Amtsleiterin

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO wird die Haushaltssatzung 2015 sowie der Haushaltsplan der Gemeinde Dankmarshausen in der Zeit vom 31. August 2015 bis 14. September 2015 zu den Dienst- und Geschäftszeiten der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, Kirchstraße 9 öffentlich ausgelegt und bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres nach § 80 Absatz 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. M. Stein
Bürgermeister

Informationen

Kohlrübennews

(zusammengetragen von Werner Otto)

Wann und wo muss die Straßenbeleuchtung in unserer Gemeinde eingeschaltet sein

1.

Aus dem Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) ergibt sich, dass den Gemeinden für Gemeindestraßen und sonstige Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage als Träger der Straßenbaulast die allgemeine Verkehrsversicherungspflicht obliegt. Aus dieser allgemeinen Verkehrsversicherungspflicht wird in der Rechtsprechung auch eine Straßenbeleuchtungspflicht begründet, die sich auf gefährliche Fahrbahnstrecken und Straßenabschnitte beschränkt. Sie ist generell dann gegeben, wenn durch die Beschaffenheit der Straße oder dessen besondere Lage oder im Hinblick der Stärke des Verkehrs eine Gefahr bei Eintritt der Dunkelheit in natürlicher Weise gesteigert wird. Dies kann zum Beispiel bei gefährlichen Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, bei Gefällstrecken, bei scharfen Kurven oder überraschenden Straßenverengungen der Fall sein. Auch an eingebauten bzw. vorgebauten Treppen und an Fußgängerüberwegen kann von einer gesteigerten Gefahr ausgegangen werden.

Für die lichttechnischen Anforderungen an eine ausreichende Straßenbeleuchtung dienen DIN-Normen, die jedoch keine Rechtsnormqualität darstellen, sondern vielmehr Empfehlungen sind, wie die Straßen für den Verkehr beleuchtet werden sollten. Über die Dauer der Beleuchtung lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage an den Umfang der Straßenbeleuchtung unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Dabei spielen sowohl technische Voraussetzungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und das Verkehrsaufkommen eine Rolle.

In Dankmarshausen werden die öffentlichen Straßen in den Abendstunden bis ca. 23:00 Uhr und in den Morgenstunden ab ca. 04:00 Uhr voll beleuchtet. Während der Nachtabschaltung findet eine punktuelle Beleuchtung überwiegend an Eckpunkten und Straßeneinmündungen statt.

Eine generelle Straßenbeleuchtungspflicht besteht nach dem Thüringer Straßengesetz nicht, sondern beschränkt sich vielmehr aus der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf gefährliche Fahrbahnstrecken im vorstehend beschriebenen Sinn. Insbesondere lässt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht kein Rechtsanspruch einzelner Anlieger auf eine Beleuchtung der Straße vor seinem Grundstück ableiten.

(Quelle: VG Berka/Werra)

2.

Ein paar Zahlen zu den Kosten für die Straßenbeleuchtung in unserer Gemeinde

- die jährlichen Stromkosten für die Straßenbeleuchtung werden sich im Jahr 2015 auf 11.500,00 € belaufen (Haushaltsansatz). 2004 lagen diese bei 6.700,00 €.
- die Unterhaltungskosten auf ca. 2.000,00 € (Durchschnitt der letzten 10 Jahre)
- derzeit sind noch viele Straßenlampen mit alter Beleuchtungstechnik ausgerüstet. Schrittweise werden diese Leuchtmittel durch LED-Technik ersetzt. Damit will die Gemeinde den steigenden Stromkosten entgegenwirken. Um weitere Unterhaltungskosten zu sparen, werden die Umstellungsarbeiten vom Bauhof ausgeführt.

Senioren

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

übermittelt der Bürgermeister im Namen der Gemeinde Dankmarshausen

05.09. Frau Marianne Führer zum 80. Geburtstag
15.09. Herrn Armin Keßler zum 80. Geburtstag
30.09. Herrn Hans Glock zum 80. Geburtstag



Gemeinde Großensee

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Großensee vom 09.07.2015

Beschluss-Nr. 07/2015

Feststellung der Jahresrechnung 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 vom 10.03.2015 das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 08/2015

Haushaltsführung 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 vom 10.03.2015 dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der Bürgermeister hat nach § 38 ThürKO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 09/2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Großensee für das Haushaltsjahr 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2015 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen (außer dem Finanzplan) in der für das Haushaltsjahr 2015 vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 10/2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Großensee für das Haushaltsjahr 2015 - Finanzplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2015 den zu den Anlagen des Haushaltsplanes 2015 gehörenden Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 10/2015

Vertrag über die forsttechnische Leitung / den forsttechnischen Betrieb auf Waldgrundstücken der Gemeinde Großensee (Beförsterungsvertrag)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2015 den vorliegenden Vertrag über die forsttechnische Leitung / den forsttechnischen Betrieb auf Waldgrundstücken der Gemeinde Großensee nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes (Beförsterungsvertrag) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Großensee

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 mit Beschluss Nr. 07/2015 und 08/2015 das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO wird die Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Großensee mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 31.08.2015 bis 14.09.2015 zu den Dienst- und Geschäftszeiten der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, Kirchstraße 9 öffentlich ausgelegt und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. **D. Platzdasch**

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Großensee für das Haushaltsjahr 2015 vom 3. August 2015

Auf Grund des § 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung/ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Gemeinderat Großensee in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in Einnahmen und
Ausgaben	mit 194.785 €
im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben	mit 72.650 €

ab.

§ 2

Kreditemächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**
2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

§ 5

Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf

32.400 €

festgesetzt.

§ 6

Stellenplan

Es gilt der vom Gemeinderat Großensee am 09.07.2015 beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben.

Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten

- im Verwaltungshaushalt ab einem Betrag von 1.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus ab 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- im Vermögenshaushalt ab einem Betrag von 2.500 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus ab 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes

als erheblich.

Erhebliche Mehrausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Großensee, den 03.08.2015

Platzdasch

- Siegel -

Bürgermeister

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 03. August 2015, Aktenzeichen 17 036 G 200-502/15 (Le), gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürKO den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

gez. Schreiber

Amtsleiterin

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO wird die Haushaltssatzung 2015 sowie der Haushaltsplan der Gemeinde Großensee in der Zeit vom 31. August 2015 bis 14. September 2015 zu den Dienst- und Geschäftszeiten der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, Kirchstraße 9 öffentlich ausgelegt und bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres nach § 80 Absatz 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. D. Platzdasch

Bürgermeister

Senioren

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

übermittelt der Bürgermeister
im Namen der Gemeinde Großensee

03.09. Frau Edelgard Volkenand zum 70. Geburtstag



Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 14.09.2015

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 25.09.2015